

der Beschuldigung oder Milderung der Schuld des Beschuldigten dienen können.

Alle diese Sachen oder materielle Abbilder von ihnen sind Beweisgegenstände durch den in ihnen enthaltenen Hinweis auf Tatsachen, die zum Gegenstand der Beweisführung in Beziehung stehen (§ 49 Abs. 1 StPO). Sie werden durch das Untersuchungsorgan mittels verschiedener Untersuchungsmethoden ausgewertet. Oft werden auch Sachverständige damit betraut. Da der Beweiswert des Gegenstands nur dem jeweils einmaligen Beweisstück innewohnt, muß der Beweisgegenstand gesichert werden. Ferner muß protokolliert werden, wie und auf welche Weise der Beweisgegenstand aufgefunden wurde; wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen der Beweisgegenstand entdeckt wurde. Ein solches Dokument ist gewöhnlich das Protokoll über die Tatortbesichtigung, das Protokoll über die Spurensuche, über die Durchsuchung, über die Beschlagnahme des Beweisgegenstands. Da es für die Beweisführung wichtig ist, ist seine Anfertigung unerlässlich (§ 104 StPO). Die Beweisgegenstände haben eine große Bedeutung für die Feststellung von Tatsachen, die zum Gegenstand der Beweisführung gehören. Sehr häufig werden sie zum Schlüssel für die Aufklärung der Straftat und zur Überführung des Täters. Deshalb muß jeder Kriminalist dem Suchen und Sammeln von Beweisgegenständen größte Aufmerksamkeit schenken.¹²² Schon bei der Tatortbesichtigung muß damit begonnen werden, sorgfältig alle Spuren zu suchen und zu sichern, um jeder Gefahr des Verlusts von Beweisgegenständen vorzubeugen. Auch im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens ist es unzulässig, sich einseitig auf den Nachweis der Straftat durch ideelle Beweismittel zu beschränken. Deswegen muß der Kriminalist ebenso zielbewußt um die Erlangung und rechtzeitige Sicherung von Beweisgegenständen (ehe der Beschuldigte oder andere am Ausgang der Sache einseitig interessierte Personen diese Beweisgegenstände vernichten oder verfälschen können) bemüht sein. Wenn die vom Untersuchungsorgan gesicherten Beweisgegenstände richtig eingeschätzt bzw. durch den Sachverständigen richtig begutachtet wurden, sind die aus ihnen folgenden Beweistatsachen von großer Überzeugungskraft.

5.5. Aufzeichnungen

Eine selbständige Beweismittelart stellen Aufzeichnungen dar. Sie sind künstliche Speicher von Informationen, die für die Feststellung von Tatsachen, die zum Gegenstand der Beweisführung in Beziehung stehen, von Bedeutung sind und werden zur Übermittlung von